



ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
18.1	Filzbach	Gäsi	Im Sinne eines nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutzes und der im KRIP 2018 geforderten Entwicklung des Tourismus und Freizeitangebotes im Sommer sollen im Gäsi folgende Massnahmen umgesetzt werden: Die Mitwirkungseingabe zum KRIP 2018 der Linthverwaltung zur Aufteilung der Zone für Sport und Extensiverholung in den östlichen Teil prioritär Naturschutz und den westlichen Teil (Camping, Strandbad, Restaurant, Hafenbereich) mit Nutzungsinteressen für touristische und Freizeitnutzung ist klar zu vollziehen.	abgewiesen
18.2	Filzbach	Gäsi	Zur Kompensation des Verlustes des Freibades im SGU als Erholungs- und Freizeitmöglichkeit sollen im Gäsi raumplanerisch die Möglichkeiten einer adäquaten, den heutigen Anforderungen entsprechenden Infrastruktur ermöglicht werden. Notwendig sind heute schon Unterstellmöglichkeiten für Entsorgungs-, Reinigungs- und Unterhaltseinrichtungen und entsprechende Kleinfahrzeuge, genügend Garderoben und Toiletten sowie überdachte Garderoben und Aufenthaltsbereiche. Ebenfalls ist die Erschliessung bezüglich des Naturschutzes verbesserungswürdig.	abgewiesen
18.3	Filzbach	Gäsi	Aufgrund der Forderungen des KRIP 2018 bezüglich des Naturschutzes, der Entwicklung von Tourismus und Freizeit sowie der Schifffahrt auf dem Walensee ist ein konzentrierter Trockenplatz ausserhalb der Seefläche für 40 (KRIP 2018) nichtmotorisierte kleine Sportboote notwendig. Die vorliegende Nutzungsplanung sieht die Entwicklung des Sommertourismus mit Wassersport im Gäsi vor. Dies löst auch des Problem der Einwasserung über den Badestrand mit Gefährdung der Schwimmer.	abgewiesen
18.4			Art. 52 Zone für Sport und Extensiverholung soll zur Übereinstimmung mit unseren Anträgen zum Nutzungsplan wie folgt geändert erweitert werden: In der Zone für Sport- und Extensiverholung sind Bauten und Anlagen für Sport und Freizeitzwecke zulässig, wie öffentlich zugängliche Aufenthaltsbereiche mit untergeordneter Infrastruktur (z.B. Feuerstellen, Sitzbänke), Bootsanlegestellen, Infrastrukturen für die Lagerung von Wassersportmaterial, das von Hand bewirgt werden kann, Reitwege und dergleichen.	abgeschrieben, infolge Rückzug (siehe 2öA01).
18.5 (2öA01)	Filzbach	Gäsi	Die grosszügig ausgeschiedenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Gäsi müssen nachhaltig geschützt werden können. Der kantonale Richtplan 2018 (KRIP) verlangt mit seinen Handlungsanweisungen und den Vorgaben aus dem Mitwirkungsbericht für das Gebiet Gäsi eine klare Detailplanung und Abgrenzung in den Nutzungsplänen der Gemeinde. Die Bestandessicherung muss gewährleistet sein. Im Sinne der geforderten Interessenabwägung soll die Zonen für Sport und Extensiverholung im Gäsi gemäss Karte in der Einsprache aufgenommen werden. <i>Hinweis: Einsprache erfolgte im Rahmen der 2. öffentl. Auflage</i>	abgewiesen
111.23	Mollis	Flugplatz Mollis	Antrag 22: Auf die Ausscheidung der Flugplatzzone A und der Sport- und Intensiverholungszone beim "Swissairplatz" ist zu verzichten.	abgewiesen
111.25	Filzbach	Gäsi	Antrag 24: Die Sport- und Intensiverholungszone im Gäsi ist zu streichen.	abgewiesen
111.26	Filzbach	Gäsi	Antrag 25: Die Zone für Sport- und Extensiverholung im Gäsi mit Zeltplatz, Strandbad und Uferbereich ist zu streichen.	abgewiesen

2öA01 = Einsprache Nr. 1 im Rahmen der 2. öffentl. Auflage